

Bibel die Anbetung Gottes als zum Wesen des Menschen gehörig beurteilt. Da aber die heutige Zivilisation eine völlige Unabhängigkeit von jeder göttlichen Sanktion behauptet und die Religion, auch das Christentum, als Interesse einer kleinen Minderheit gilt, hat für diese Menschen der Begriff der Idolatrie oder Götzenanbetung keinen Sinn mehr.

In der dritten Empfehlung wird erklärt, die verschiedenen kirchlichen Traditionen angehörenden Mitglieder der Kommissionen hätten in der sechsjährigen Zusammenarbeit erkannt, daß viele ihrer liturgischen Unterschiede kein Hindernis für eine Einheit seien. Man solle daher klarstellen, wieweit es in elementaren Fragen eine Übereinstimmung gibt. Künftige Studien sollten die Konvergenz der liturgischen Bewegungen in den verschiedenen Bekenntnissen herausarbeiten und ererbte Vorurteile einer rigorosen Prüfung unterziehen, damit sie nicht länger eine trennende Wirkung ausüben können. Daher solle die Vollversammlung eine neue Studienarbeit über das Verhältnis von Gottesdienst und Einheit in Auftrag geben, um aus den verschiedenen liturgischen Formen für die Spendung der Sakramente die gemeinsamen Elemente herauszuschälen. Man sieht also aus dieser Empfehlung, daß gar nicht mit einem abschließenden Ergebnis für Montreal gerechnet wird.

Die offene Tür

Um künftige Entwicklungen in Richtung auf Einheit zu fördern, wird daher eine 4. Empfehlung ausgesprochen: die Gläubigen der verschiedenen Gemeinschaften sollten sich in Zukunft häufiger bei ihren Gottesdiensten besuchen, um sich gegenseitig kennenzulernen und sich besser zu verstehen. Auch solle die Jugend im Religionsunterricht über den Gottesdienst mit den ökumenischen Verhältnissen, d. h. mit benachbarten Kirchen, bekannt gemacht werden. Dieser Rat ist merkwürdigerweise bereits in den Niederlanden, aber auch in England und den USA zwischen reformierten bzw. anglikanischen und katholischen Christen praktiziert worden, weil er im Sinne der Allgemeinen Gebetsmeinung von Papst Johannes XXIII. für Mai 1962 zu liegen scheint. Hier ist also eine offene Tür sichtbar, die hoffentlich nicht durch die Entscheidungen des Konzils wieder verschlossen wird. Ein nach den neusten liturgischen Erkenntnissen gestalteter Vollzug der Messe mit voller Beteiligung der Pfarrgemeinde, wie er vor allem in Frankreich vorbildlich gepflegt wird, braucht einen Besuch ökumenischer Christen in keiner Weise als Schaden für die Sache der Einheit zu fürchten.

Aus der jüdischen Welt

Wer ist Jude?

Die Frage, wer im Sinne des „Heimkehrgesetzes“, welches jedem Juden das Recht auf Niederlassung in Israel und auf Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit zusichert, als Jude gelte, hat nun auch den höchsten israelischen Gerichtshof beschäftigt, nachdem sie jahrelang Gegenstand politischer und religiöser Auseinandersetzung gewesen war (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 219). Die Frage, die sich hier stellte, war die, ob der Terminus Jude, so wie ihn das Heimkehrgesetz verwendet, nach dem jüdischen Religionsgesetz oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen sei. Anlaß dieser höchstrichterlichen Entscheidung war ein Antrag (order nisi) des Karmeliterpaters Daniel Rufeisen:

P. Daniel, ein Sohn ostjüdischer Eltern, hatte während des Krieges unter falschem Namen als Dolmetscher für die deutsche Polizei in Mir (Polen) gearbeitet. Er konnte so mehrere Hundert Juden rechtzeitig warnen und retten, bis er schließlich selbst entdeckt wurde und fliehen mußte. Er fand Zuflucht in einem Nonnenkloster in Mir, wo er den katholischen Glauben annahm. Nachdem er sich erst einer Partisanengruppe in Bjelorußland angeschlossen hatte, trat er nach dem Krieg in Krakau in den Karmeliterorden ein, wurde 1952 zum Priester geweiht und lebt seit 1959 im Karmeliterkloster Stella Maris auf dem Karmel in Haifa.

P. Daniel beantragte nach dem Heimkehrgesetz seine Einbürgerung als israelischer Staatsbürger. Der Antrag wurde vom Innenministerium mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller sich zur katholischen Religion bekenne und daher nicht als Jude im Sinne des Gesetzes gelte. Das Oberste Gericht wies nun am 6. Dezember 1962 in einer 4 : 1-Entscheidung den Antrag P. Daniels, der Innenminister möge erklären, warum er nicht als Jude anzusehen sei, zurück und bestätigte, daß der Antragsteller im Sinne des Gesetzes kein Jude sei.

Das Gericht gab sich dabei größte Mühe, die offensichtlichen Verdienste P. Daniels anzuerkennen. So heißt es z. B. in der Urteilsbegründung (alle Zitate nach den Urteilsexzerpten der „New York Times“, 7. 12. 62):

„Wie könnten wir dem Herzenswunsch dieses Mannes, sich ganz mit dem Volk, das er liebt, zu identifizieren, nicht entsprechen?“ Der Antrag wurde aber trotz der persönlichen Verdienste abgelehnt, um nicht einen rechtlich verbindlichen Präzedenzfall zu schaffen.

Bedeutsam an der Entscheidung ist, daß sie nicht auf Grund des Religionsgesetzes, d. h. der religiösen Definition der Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, gefällt wurde: „Der Vertreter des Antragstellers argumentierte, die Nichtanerkennung der jüdischen Nationalität seines Mandanten bedeute, daß Israel ein theokratischer Staat sei. Israel ist kein theokratischer Staat, denn es ist nicht die Religion, die das Leben der Bürger reguliert, sondern das Gesetz... Der vorliegende Fall beweist dies; denn hätten wir die Kategorien des Religionsgesetzes auf den Antragsteller angewandt, dann müßte er als Jude betrachtet werden.“ Der Terminus „Jude“ müsse dagegen im Heimkehrgesetz nach dem allgemeinen und säkularen Sprachgebrauch gedeutet werden, „außer in ungewöhnlichen Fällen“. (Hier ließ das Gericht sich eine gewisse Möglichkeit offen, in anderen Fällen, z. B. bei Samaritanern, anders zu entscheiden.) Das Heimkehrgesetz sei ein säkulares israelisches Gesetz, und es sei daher vernünftig, „den Terminus Jude so auszulegen, wie wir, die Juden, es verstehen“. Die säkulare Auslegung des Terminus und Begriffes „Jude“ schließe es nach Meinung der Richter aus, daß jemand, der sich zum Christentum bekennt, ein Jude genannt werden kann. „Vom extremen orthodoxen Juden bis zum absoluten Freidenker ist allen Leuten, die zu Zion wohnen, eines gemeinsam: Wir schneiden uns nicht von der historischen Vergangenheit ab und verleugnen nicht das Erbteil unserer Vorväter... Nur ein Narr kann glauben, daß ein Volk, fast so alt wie die Menschheit, hier ab ovo eine neue Kultur schaffen würde. Die Erfahrung lehrt uns, daß Abtrünnige schließlich vom Stamm der Familie abgetrennt werden aus dem einfachen Grund, weil ihre Töchter und Söhne Menschen aus anderen Völkern heiraten.“

Richter Chajim Cohen begründete seine von der Mehrheit

abweichende Ansicht damit, daß das Gesetz auszuführen sei, ohne daß der Terminus „Jude“ (der im Gesetz selbst nicht definiert ist) durch einen religiösen Inhalt oder eine religiöse Qualifikation eingeschränkt werde.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtes, die hinfort als verbindliche Auslegung des Gesetzes gelten wird, verbietet es nun endgültig allen Juden, die sich zu irgendeiner christlichen Kirche bekennen, auf Grund des Heimkehrgesetzes nach Israel einzuwandern. Unter Umständen wäre sogar ihre Ausweisung aus dem Staat Israel oder ihre Ausbürgerung möglich, sofern sie auf Grund dieses Gesetzes eingewandert sind. Die Entscheidung wird aber über diese unmittelbaren Folgen hinaus vielleicht noch weitreichende Konsequenzen haben. Das Gericht bestätigte zwar nur die Erfahrungstatsache, daß die Mehrheit der Juden einen Konvertiten zum Christentum nicht als Juden anzusehen gewillt ist, und die Richter betonten, daß ihre Entscheidung nur hinsichtlich dieses speziellen israelischen Gesetzes gilt, sie präjudizierten aber dennoch, wenn auch ungewollt, den ethnischen Status der Judenchristen auch außerhalb des Staates Israel. (Die Staatsangehörigkeit konvertierter Diasporajuden wird hierdurch nicht berührt. Die einzige jüdische staatliche Autorität aber negiert ihre Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, indem

sie ihnen das sonst allen Juden zustehende Recht auf freie Niederlassung in Israel abspricht. Sollte heute z. B. einer der Ostblockstaaten Juden die Ausreise nach Israel gestatten, dann müßten Judenchristen hiervon ausgeschlossen werden.)

Die Richter konnten sich nicht auf das Religionsgesetz berufen, nicht etwa weil ein Konvertit nach dem Religionsgesetz zwingend als Jude anzusehen wäre (was der israelische Oberrabbiner Jizchak Nissim sofort nach Bekanntwerden des Urteils bestritt, ohne daß dies allerdings eine verbindliche Entscheidung wäre), sondern weil nach dem Religionsgesetz ungläubige Juden und Apostaten faktisch auf einer Stufe stehen. Für das Religionsgesetz sind diese wie jene Juden, ob sie nun Atheisten oder Christen sind, beide machen sich aber der gleichen Verfehlungen schuldig, durch die sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sind. Das Rabbinat kann allerdings bei einem ungläubigen Juden diese Gegebenheit ignorieren, was beim Abtrünnigen nicht mehr möglich ist. Die Ansicht des Richters Cohen zeigt, daß ein anderer Ausweg möglich gewesen wäre, ohne daß der ethnische Status solcher Juden, die sich zu einer anderen Religion bekennen, präjudiziert würde, was man bisher immer sorgfältig vermieden hat.

Die Stimme des Papstes

Die Weihnachtsbotschaft 1962

Am 22. Dezember 1962 um 20 Uhr richtete Papst Johannes XXIII. seine traditionelle Weihnachtsbotschaft an die Welt. Mit beschwörenden Worten ruft der Papst darin zum Frieden und zur Suche nach der Einheit der Christen auf. Noch einmal gibt der Papst damit zu erkennen, daß die Sorge um den Frieden und die Einheit der Christen zum zentralen Anliegen seines Pontifikats geworden ist. Der italienische Text der Weihnachtsbotschaft wurde im „Osservatore Romano“ (24./25. 12. 62) veröffentlicht. Wir geben den Wortlaut in eigener Übersetzung wieder.

Das Weihnachtsfest dieses Jahres steht im Zeichen des Ökumenischen Konzils, das dank der Hilfe des Herrn schon so gut vorangeschritten ist.

Vom 11. Oktober bis zum 8. Dezember erlebte man hier in Rom zwei Monate tiefer religiöser Bewegung. Über allen in der Welt zerstreuten Christen öffneten sich beglückende und lichtvolle Ausblicke. Sie sollten gleichsam eine Einladung sein an die am meisten Fernstehenden, auf den Ruf des menschengewordenen Sohnes Gottes, des Kindes von Bethlehem, des Erlösers aller Menschen und des Lehrers aller Völker, zu hören.

Gewiß würde kein Fest der Kirche besser zur Feier des Konzils passen und seine Umrisse besser verdeutlichen als das Fest der Geburt Jesu, die in der hohen Herrlichkeit der Himmel verkündet wurde und sich in der Freude menschlicher Brüderlichkeit für alle Bewohner der Erde erneuert, die geschaffen worden sind und einander folgen werden.

In der Tat: Welch glückliche Zusammenhänge kann der christliche Geist auch unmittelbar finden zwischen den Beifallskundgebungen der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Stimmen der Engel, die jedes Jahr zu Weihnachten über den wachenden Hirten erklingen und sich in der Heiligen Nacht des großen Jubels über die göttliche Begegnung zwischen Himmel und Erde wieder-

holen. Welch freudige Erregung ruft jene himmlische Botschaft hervor, die die große Freude kundtut, „die allen Völkern zuteil wird“. Und dann die dichte Schar der Engelschöre, die Gott loben und singen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind“ (Luk. 2, 14).

So laßt Uns denn, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, an diesem Weihnachtsfest die Freude, ein wenig zu verweilen: Wir sind alle noch tief bewegt von den Ereignissen des Konzilsbeginns. Laßt uns deshalb also verweilen bei den Worten der weihnachtlichen Liturgie.

Drei harmonische Schwingungen kommen vom bevorstehenden Fest, das wir im hellen Licht des Konzilsereignisses feiern, auf uns zu:

1. die im Gesang der Engel verkündete Herrlichkeit des Herrn;
2. die Verwirklichung und die Früchte des Friedens auf Erden in Übereinstimmung mit dem Verlangen der Menschen und der Völker und
3. das Apostolat und der Triumph der Einheit der Kirche im Denken, im Gebet und im Opfer Christi zum geistlichen Wohl der ganzen Menschheit.

I

Die verkündete Herrlichkeit des Herrn

„Ehre sei Gott in der Höhe.“ Zu solcher liturgischer Höhe steigt vor allem der Weihnachtshymnus auf. Es ist zugleich der Hymnus der im Konzil versammelten Kirche, die sich aufschließt gleichsam wie das Erblühen einer neuen, mit dem Schöpfer versöhnten und durch Christus den Erlöser in der Freude und im Frieden des einzelnen und der Völker wiedergeborenen Menschheit.

Welchen Jubel löste jeden Tag zu Beginn der Konzilsarbeiten das „Gloria in excelsis Deo“ aus. Es wurde gesungen in vielen Sprachen nach der Verschiedenheit der